

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“

vom 13.04.2015

Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MSGWG Schl.-H.) 2015, S. 110

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 13.04.2015



**musik
hochschule
lübeck**

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung) vom 13.04.2015

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 13.04.2015 und Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 13.04.2015 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung) vom 21.03.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.09.2014, bekannt gemacht im Nachrichtenblatt Hochschule MBW Schl.-H. 2014, S. 58, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 6 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „Bildung der Gesamtnote“.
- b) Die Überschrift zu § 9 wird gestrichen; die Überschriften der §§ 10 und 11 werden zu Überschriften der §§ 9 und 10.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „26“ ersetzt durch „29“ und in Nr. 2 wird die Angabe „20“ ersetzt durch „17“.
- b) Es wird folgender Satz 2 mit anschließender Tabelle angefügt:

„Das Studienvolumen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich unter Berücksichtigung des gewählten Profulfaches aus folgender Tabelle; das individuelle Studienvolumen der Studierenden kann von der angegebenen Anzahl der SWS abhängig von den gewählten Wahlpflichtmodulen und Wahlpflichtelementen abweichen:

Profulfächer im Musik-Doppelfachstudium				Zweifach an der Universität Hamburg
Musiktheater	Musikwissenschaft und -theorie	Ensembleleitung	Popularmusik	
61	61	58	59	Studium MHL: 28 Studium Uni HH: ent- sprechend dortiger Prüfungsordnung

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „Bildung der Gesamtnote“.
- b) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt ersetzt:

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung) vom 13.04.2015

„Die folgende Tabelle regelt,

- a) welche Module der Studiengang an der Musikhochschule umfasst,
- b) wie viele Leistungspunkte (LP) mit dem Bestehen einer Modulprüfung erworben werden,
- c) ob und mit welcher Gewichtung die Modul-, und Teilnoten bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden:

Modul	Bezeichnung	LP	Anteil der Modulnote an der Teilnote	Anteil der Teilnote an der Gesamtnote
Fachpraxis/Fachwissenschaft 1	MV-MEd-FP/FW 1	12	17%	20%
Fachpraxis/Fachwissenschaft 2	MV-MEd-FP/FW 2	12	50%	
Schulische Ensemblepraxis	MV-MEd-Ens	5	33%	
Erziehungswissenschaft/Fachdidaktik Musik	MV-MEd-EW/FD	17		21%
Profil Musiktheater 1	MV-MEd-MT 1	11	60%	20%
Profil Musiktheater 2	MV-MEd-MT 2	9	40%	
Profil Musiktheater 3	MV-MEd-MT 3	10	-	
Profil Musikwissenschaft und -theorie 1	MV-MEd-MWT 1	11	60%	
Profil Musikwissenschaft und -theorie 2	MV-MEd-MWT 2	7	40%	
Profil Musikwissenschaft und -theorie 3	MV-MEd-MWT 3	12	-	
Profil Ensembleleitung 1	MV-MEd-EL 1	15	60%	
Profil Ensembleleitung 2	MV-MEd-EL 2	6	40%	
Profil Ensembleleitung 3	MV-MEd-EL 3	9	-	
Populärmusik 1	MV-MEd-PM 1	14	60%	
Populärmusik 2	MV-MEd-PM 2	7	40%	
Populärmusik 3	MV-MEd-PM 3	9	-	
Zweifach (Universität Hamburg)		30	84%	
Zweifach Didaktik (Uni Hamburg)			16%	
Masterpraktikum 1 (Musik)	MV-MEd-Prakt 1	13	50%	
Masterpraktikum 2 (Zweifach oder Musik-Doppelfach)	MV-MEd-Prakt 2	11	50%	
Masterarbeit	MV-MEd-Barb	20		18%

- 4. § 7 Absatz 2 wird gestrichen, die Absatzbezeichnung in Absatz 1 entfällt.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Masterarbeit soll einen Mindestumfang von 125 000 Zeichen haben.“
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
- 6. § 9 wird ersetzt durch § 10, dessen Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung erhält:
„Einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind, werden angerechnet.“

**2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Masterstudiengang
„Musik Vermitteln“ (Satzung) vom 13.04.2015**

7. § 11 wird zu § 10.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 13.04.2015

Prof. Rico Gubler

Präsident der Musikhochschule Lübeck